

Forderungen dieses Alternativ-Entwurfes weit Zurückbleiben, bildet der angebliche Kompromiß, der durch die Strafrechts-Reformgesetze zwischen der Konzeption des Regierungsentwurfes zum StGB (E 1962) und dazu vorgelegten Gegenentwürfen geschlossen worden sein soll, lediglich das demokratische Mäntelchen, unter dem die Anpassung des Strafrechts an das Gesamtsystem des rechtlichen Instrumentariums zur Durchsetzung der gegenwärtigen außen- und innenpolitischen Zielsetzungen der Monopololigarchie erfolgt.

Im übrigen könnte auch das mit dem Alternativ-Entwurf verkündete Programm einer Strafpolitik, das sich von dem reinen Repressionsrecht imperialistischer Prägung distanziert, vom Tatschuld begriff ausgeht und den Inhalt der Strafe in sozialpädagogischer und sozialtherapeutischer Richtung bestimmen will, nur dann von Erfolg sein, wenn seine Realisierung im Rahmen einer Politik erfolgte, die auf die Eindämmung der Ursachen der Kriminalität abzielt, denn die Wiedereingliederung des Rechtsbrechers in eine Rechtsgemeinschaft, die ihn erst zum Straftäter gemacht hat, ist eine sehr fragwürdige Angelegenheit²⁵ *.

2. Auf die Anwendung verstärkten, vom Gesetz her nur wenig begrenzten Zwanges orientiert vor allem die Erweiterung des Maßregelrechts. Zu den u. a. im geltenden westdeutschen Strafrecht enthaltenen Maßregeln der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt sowie der Sicherungsverwahrung kommen nach den Strafrechts-Reformgesetzen die Unterbringung in psychiatrischen Krankenanstalten, die Führungsaufsicht und die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt hinzu.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Maßregeln sind vorwiegend täterschaftliche Elemente, deren gesellschaftliche Bezogenheit und Relevanz ignoriert wird. Es soll nicht verkannt werden, daß eine Reihe der Befürworter des Maßregelrechts, so z. B. der verstorbene ehemalige Generalstaatsanwalt von Hessen, Fritz Bauer, damit humanistische Ziele verfolgten. Jedoch werden unter den in der Bundesrepublik herrschenden Verhältnissen durch das Maßregelrecht zusätzliche Wege eröffnet, um mit vor mißbräuchlicher Anwendung kaum gesicherten Zwangsmaßnahmen gegen „gefährliche“ und „gefährdete“ Täter Vorgehen zu können. Die Wurzeln der Kriminalität werden dadurch nicht ange-tastet.

So ist im Falle der Begehung bestimmter Vortaten und ihrer Verbüßung die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt bis zu fünf Jahren neben der Strafe vorgesehen

— für Täter mit schweren Persönlichkeitsstörungen und für Täter, deren Straftat auf ihren Geschlechtstrieb zurückzuführen ist, „wenn nach dem Zustand des Täters die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen/einer ärztlich geleiteten sozialtherapeutischen Anstalt, zu seiner Resozialisierung angezeigt sind“ (§ 65 Abs. 1 des 2. StrRG);

— für Heranwachsende (bis zu 27 Jahren, wenn „die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten die Gefahr erkennen läßt, daß er sich zum Hangtäter entwickeln wird“ (§ 65 Abs. 2 des 2. StrRG).

Führungsaufsicht kann unter den Voraussetzungen des Rückfalls und bei Straftaten, die diese Maßregel ausdrücklich vorsehen, neben einer Freiheitsstrafe, von sechs Monaten bis zu fünf Jahren angeordnet werden,

25 Lekschas (a. a. O., S. 284) hebt in diesem Zusammenhang hervor, daß es bedeutungsvoll und richtig ist, daß die Verfasser des Alternativ-Entwurfes nicht von Erziehung gesprochen haben,

1 da jeder Versuch der Erziehung durch den bürgerlichen Strafvollzug doch nur ein Versuch sein kann, den Menschen unter die bestehenden antagonistischen Verhältnisse zu beugen.

„wenn die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten besteht“. In dieser Zeit — mindestens zwei und höchstens fünf Jahre — untersteht der Verurteilte einer Aufsichtsstelle und einem Bewährungshelfer (§§ 68 ff. des 2. StrRG).

Einer wirksamen sozialpädagogischen und sozialtherapeutischen Behandlung von Rechtsbrechern setzen nicht nur die staatsmonopolistischen Verhältnisse Grenzen; auch die Justizpraxis in dieser Hinsicht gibt zu Befürchtungen Anlaß, daß mit diesen Maßnahmen fortgesetzt und ungestraft elementare Menschenrechte verletzt werden. Bereits gegenwärtig werden „unter rechtsstaatlichem Justizgebaren mittels formaljuristischer Absicherungen ständig Menschen mißbräuchlich in geschlossene Anstalten eingewiesen, wobei erhebliche psychische und physische Schädigungen der Betroffenen keine Seltenheit sind“²⁸.

Reformvorstellungen bürgerlicher Kriminologen

Eine neue, humanistische Kriminalpolitik in Westdeutschland muß zwangsläufig mit einer Demokratisierung des öffentlichen Lebens, mit dem Übergang zu gesellschaftlichen Verhältnissen verbunden sein, in denen allgemeine humanistische Verhaltensprinzipien die Leitlinien für ein auch individuell erfolgreiches Verhalten darstellen. Ohne Veränderungen in dieser Richtung müssen Versuche gesetzgeberischer, administrativer und organisatorischer Natur gegen die massenhafte Zunahme der Kriminalität, wie dies in Westdeutschland der Fall ist, bedeutungslos bleiben.

Hervorzuheben sind unter diesem Aspekt die Vorstellungen jener bürgerlichen Kriminologen, die Vorschläge und Programme entwickelten, deren Kerngedanke in der Ausräumung der Ursachen der Kriminalität und der Erziehungshilfe als einzigem erfolgversprechendem Mittel zur Senkung der Kriminalität besteht. So hat sich z. B. die unlängst gegründete Gesellschaft zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung das Ziel 'gestellt, gestützt auf die Forschungsergebnisse der Mitglieder der Sektion Forensische Psychologie des Berufsverbandes 'Deutscher Psychologen über Ätiologie und Prophylaxe verschiedener Deliktformen, auf die Bekämpfung der „Ursachen“ dieser Kriminalitätserscheinungen zu orientieren. Sie hat zu diesem Zweck ein Programm aufgestellt, das folgende Forderungen enthält:

1. Aufklärung der Öffentlichkeit und Information aller in der Erziehung und Jugendarbeit stehenden Fachkräfte über Verbrechensursachen und Möglichkeiten zur vorbeugenden Bekämpfung,
2. mehr staatliche Initiative zur Behebung des Mangels in den sozialen Berufen,
3. Schaffung von geeigneten pädagogischen Einrichtungen in ausreichender Zahl,
4. Erhöhung der Leistungskapazität der Erziehungsberatungsstellen,
5. Unterstützung der sozial-pädagogischen und psychologischen Forschung im Hinblick auf vorbeugende Verbrechensbekämpfung.²⁷

Es ist zwar das Verdienst dieser 'Experten, daß sie vielfach gegen den Konservatismus der Verbrechensbekämpfung und -Vorbeugung polemisieren und subjektiv ehrlich ein System erstreben, das Willkür und Machtmißbrauch weitestgehend ausschließt. Ihre Auseinandersetzung findet aber dort ihre Grenze, wo es darum geht, durch eine tiefgreifende Demokratisierung des gesellschaftlichen Lebens und die Abkehr von der militaristischen und revanchistischen «Politik der Herr-

26 Amai, a. a. O., S. 209.

27 vgl. Nass, Der Staat und seine Verbrecher, Wiesbaden 1968, S. 150 f.